

**INTERPELLATION** von Markus Bischoff (AL, Zürich), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Lilith Claudia Hübscher (Grüne, Winterthur)

betreffend Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

---

Die Credit Suisse AG (CS) hat verschiedenen Behörden der USA Bussen von ca. 2,8 Mia. US-Dollar zu zahlen. Dies zieht unweigerlich die Frage nach deren steuerlicher Abzugsfähigkeit nach sich. Es ist bekannt, dass die CS, wie die andere Grossbank mit Sitz in Zürich, seit dem Beinahe-Crash im Jahre 2008 dem Kanton und der Stadt Zürich keine Steuern mehr entrichtet. Eine Berücksichtigung der Busse in einer derartigen Höhe als geschäftsmässig begründeter, steuerlich abzugsfähiger Aufwand würde die Steuerausfälle zeitlich und umfangmässig bestimmt erheblich ausweiten.

Inwieweit Bussen, welche juristischen Personen auferlegt werden, als steuerlicher begründeter Aufwand deklariert werden können, ist in der Schweiz höchststrichterlich nicht geklärt. Die Lehre ist in dieser Frage bis heute nicht einheitlicher Meinung. Das vom kantonalen Steueramt in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Madeleine Simonek kommt z. B. zum Schluss, die Kantone hätten keinen eigenen Spielraum, die Abzugsfähigkeit von Bussen anzuerkennen. Der Begriff des steuerlichen begründeten Aufwandes sei gemäss dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 624.14) in der ganzen Schweiz einheitlich auszulegen. Sodann sei in der Regel davon auszugehen, dass Bussen aufgrund der Wertneutralität des Steuerrechtes (nach der es keine Rolle spiele, ob ein Gewinn legal oder illegal erwirtschaftet worden sei) als steuerlicher Aufwand zu verbuchen und damit abzuziehen seien. Andere Kommentatoren sprechen sich, ohne dies vertieft darzulegen, gegen die Abzugsfähigkeit von Bussen aus (z.B. Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, N 1 zu Art. 59).

Der Regierungsrat äusserte sich in der Vorlage 4836 zur Einzelinitiative Klein zustimmend zum Gutachten Simonek.

Das kantonale Steueramt hat im Jahre 2013 der Busse, welche einem Unternehmen von der Europäischen Wettbewerbskommission auferlegt worden war, die Abzugsfähigkeit abgesprochen. Es argumentierte, es widerspräche dem Strafzweck und damit dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, wenn die sanktionierte Person einen Teil der Geldbusse durch Minderung der Steuer auf die Allgemeinheit abwälzen könne. Das Steuerrekursgericht ist zu einem anderen Schluss gekommen und hat den Rekurs des Steuerpflichtigen gutgeheissen. Die Minderheitsmeinung ist ebenfalls publiziert worden (Entscheid vom 20. Dezember 2013; 1 DB.2013.181/ 1 ST.2013.206). Die Angelegenheit wurde vom Steueramt an das Verwaltungsgericht weitgezogen. Jener Entscheid ist ausstehend.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Haltung nimmt das Steueramt heute zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bussen ein? Unterscheidet das Steueramt diesbezüglich, ob die Bussen natürlichen oder juristischen Personen auferlegt werden? Wenn ja, aus welchen Gründen? Wenn nein, weshalb nicht?

Unterscheidet das Steueramt ferner, ob die Bussen von in- oder ausländischen Behörden auferlegt worden sind? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?

Trifft das Steueramt weitere Unterscheidungen bezüglich der Abzugsfähigkeit von Steuern? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?

2. Erachtet das Steueramt die der CS auferlegte Busse aufgrund des heutigen Erkenntnisstandes als ganz oder als teilweise abzugsfähig? Wenn ja, weshalb und in welchem Umfang? Wenn nein, weshalb nicht? Welche Vorkehrungen trifft das Steueramt, um die Abzugsfähigkeit der der CS auferlegten Busse zu prüfen?
3. Erachtet der Regierungsrat die heutigen gesetzlichen Regelungen betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen als genügend? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Ist der Regierungsrat bereit, gesetzliche Änderungen im Bund und im Kanton zu unterstützen oder zu initiieren, welche die Abzugsfähigkeit von Bussen vom steuerbaren Gewinn ganz oder teilweise einschränken? Wenn ja, weshalb und in welchem Umfang? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Wie viel Steuern gehen dem Kanton und der Stadt Zürich in etwa verloren, wenn die CS die gesamte Busse von circa 2,8 Mia. US-Dollar als Aufwand vom Gewinn absetzen kann?

Markus Bischoff  
Ralf Margreiter  
Lilith Claudia Hübscher

B. Bloch  
D. Heierli  
R. Kaeser  
K. Steiner

R. Brunner  
M. Homberger  
R. Marti  
J. Stofer

K. Bütikofer  
U. Hans  
H. Läubli  
A. Wolf

O. Ferro  
E. Häusler  
G. Petri

E. Guyer  
E. Hildebrand  
M. Rohweder